

Werk

Titel: Miscellen

Ort: Berlin

Jahr: 1883

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0018|log65

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

M I S C E L L E N .

ZUM CLIVUS CAPITOLINUS.

1. Von dem Stylobaten des Capitolinischen Jupitertempels ist bekanntlich soviel aufgedeckt, dass die kleinere Seite des Rechtecks (von Osten nach Westen) auf 51 m bestimmt werden konnte (Hermes XVIII S. 106 ff.). Diesem Fundresultate steht die Angabe des Dionysius IV 61 gegenüber, dass der Umfang des Tempels 8 Plethren, eine jede Seite 'ἔγγιστα' 200 Fuss betrage; indessen sei ein Unterschied zwischen den Längs- und Breitseiten von nicht ganz 15 Fuss (οὐδ' ὄλων πεντεκαίδεκα ποδῶν). Hiernach würden, diesen Unterschied zu $14\frac{1}{2}$ Fuss angenommen, die längeren Seiten je 207,25 Fuss, die kürzeren je 192,75 Fuss betragen, oder, das Plethron nach dem griechischen Fuss von 0,308 m zu 30,83 m gerechnet, 63,9 m und 59,4 m. Es steht also der durch die Ausgrabungen constatirten Dimension der einen kleineren Seite von 51 m die Angabe des Dionysius gegenüber, dass eben diese Seite 59,4 m betragen habe. Nun ist freilich sicher, dass die Maasse des Dionysius nicht an dem uns vorliegenden rohen Tuffkern genommen sind, sondern an dem verkleideten Stylobaten, dass man also das Maass der gefundenen Seite auf etwa 53 oder 53,5 m erhöhen muss, um die wahre Länge derselben zu erhalten; es bleibt aber trotzdem zwischen dem Ausgrabungsbefund und Dionysius ein Unterschied von etwa 6 m, der unmöglich vernachlässigt werden kann.

Ich habe, um diese Differenz zu erklären, mich in meinem Aufsatz über den Clivus Capitolinus (Hermes XVIII S. 104 ff.) für berechtigt, ja dem greifbaren Resultate der Ausgrabungen gegenüber für verpflichtet gehalten zu constatiren, dass der Umfang des

Tempels nicht 8, sondern nur wenig mehr als 7 Plethren betragen habe, dass also die Angabe des Dionysius ein ungefährender Schätzwert sei. Die Uebertragung des römischen Maasses in das griechische schien mir selbst eine grössere Ungenauigkeit zu motiviren, ausserdem konnte ich mich auf die ungenaue Angabe desselben Dionysius über die Länge des Servianischen Walles berufen, wobei ich freilich nicht genug Werth darauf legte, dass Dionysius selbst dieser seiner Angabe ein *μάλιστα* (*ἑπτὰ μάλιστα ἐπὶ μῆκος σταδίων*) hinzugefügt hat.

Ich bin jetzt anderer Meinung und überzeugt, dass die Angaben des Dionysius nicht nur durchaus correct sind, sondern auch mit dem Ausgrabungsbefund genau übereinstimmen. Noch während des Druckes meines Aufsatzes erschien in den Mittheilungen des deutschen archäologischen Institutes in Athen (VII 3 p. 277 ff.) der erste der Beiträge zur antiken Metrologie von W. Dörpfeld, in welchem er den schlagenden Beweis führt, dass die Griechen niemals nach einem Fusse von 0,308 m gerechnet hätten, vielmehr der in Athen bis in die späteste Zeit übliche Längenfuss gleich dem römischen 0,296 m betragen habe. Danach schon würden sich die oben beigebrachten Maasse des Dionysius auf je 61,35 m für die längeren und je 57,05 m für die kleineren Seiten ermässigen, und der Unterschied zwischen der constatirbaren Seite (53,5 m) des Stylobaten und Dionysius sich von 6 auf 3,5 m reduciren. In demselben Aufsatz stellt nun aber Dörpfeld (p. 278) den Beweis in Aussicht, dass bis zum 3. Jahrhundert v. Chr. in Rom ein von dem sogenannten römischen Fuss ganz verschiedener italischer Längenfuss von 0,278 m in Gebrauch war. Gleichzeitig schreibt mir H. Nissen, dass er vor zwei Jahren unabhängig von Dörpfeld zum gleichen Ergebniss gelangt sei, das seines Erachtens unabweisbar sei. Steht nun freilich der Nachweis von Dörpfeld noch aus, so ist es doch von höchstem Interesse zu constatiren, dass bei Annahme dieses Längenfusses von 0,278 m die bis dahin räthselhafte Differenz zwischen Dionysius und den Ergebnissen der Ausgrabung völlig verschwindet. Dies Längenmaass zu Grunde gelegt, ergeben sich für die längeren Seiten je 57,6 m, für die kleineren je 53,58 m, also für letztere genau die auf Grund des gefundenen Tuffkerns zu stipulirende Länge. Es ist demnach evident, dass Dionysius die authentischen Angaben über die Grösse des Capitolinischen Tempels überliefert, aber ohne

Ahnung davon, dass dieselben im italischen und nicht in dem gemeinsamen römisch-griechischen Fusse ausgedrückt waren.

2. Ich hatte im Gegensatz zu Jordan, der eine 40 m von der Ostseite des Tempelstylobaten entfernte, parallel mit diesem laufende Mauer für die östliche Areamauer hält, eine weit engere Begrenzung der Area annehmen zu müssen geglaubt (a. O. p. 112). Eine erfreuliche Bestätigung dieser Ansicht scheint durch die letzten Ausgrabungen auf dem Capitol (die übrigens nur zufällig bei Gelegenheit der Einsenkung von Blitzableitern veranstaltet wurden) gegeben. Dressel, der Bull. d. I. 1882 p. 227 ff. darüber berichtet, sagt, dass *sul monte Caprino, a destra di chi esce dal portico di Vignola, 13,80 m prima di giungere al limite fra le rimesse del palazzo Caffarelli e l'ala del palazzo dei Conservatori* der Rest einer Mauer entdeckt worden sei, die in Material, Maassen und Schichtungsweise mit dem Stück der Servianischen Mauer in der via Volturmo genau übereinstimme. Es ist nach seiner Beschreibung kein Zweifel, dass wir es hier in der That mit dem Reste einer alten Umfassungsmauer zu thun haben. Er schliesst seinen Bericht mit den Worten: *questo muraglione ha intima relazione con le sostruzioni del tempio capitolino; ma quantunque la sua direzione (verso Sud, con una piccola inclinazione verso Est) sia essenzialmente quella del muro di sostruzione trovata sotto le rimesse del palazzo Caffarelli, non sembra appartenere al corpo di quelle sostruzioni; poichè prolungando la linea meridionale di queste nel punto ove formavano angolo, tale prolungamento non coinciderebbe col muro recentemente trovato, ma verrebbe a stare innanzi a questo in linea parallela.* Es ist mir bisher nicht gelungen, die Entfernung dieser Mauer vom Stylobaten genau zu constatieren; jedenfalls verbietet ihre Existenz, die weiter vom Tempel entfernt unter den Arkaden des Vignola aufgedeckte Mauer für einen Rest der Capitolinischen Area zu halten.

3. Für den von mir (a. O. p. 118 ff.) angenommenen Gang des Clivus Capitolinus ist es nicht ohne Bedeutung, dass bei denselben Ausgrabungen auf dem Capitol parallel mit der Südwestmauer des Tabulariums ein in sehr starker Neigung zum Forum hinabführender bedeckter Kanal aufgefunden ist, ein sicheres Anzeichen einer daselbst hinabführenden Strasse. Dressel a. O. p. 227 berichtet darüber: *. . . si rinvennero dopo poca profondità grandissimi parallelepipedi di tufo molto compatto e duro color giallognolo, i quali*

erano messi per copertura di un cunicolo abbastanza grande e che sembrava aver una pendenza verso il Foro ancora più forte di quella dell' odierna strada . . . poichè la pendenza era forte, questa copertura di parallelepipedo era costruita a guisa di gradinata.. Für eine endgültige Reconstruirung des Clivus Capitolinus wäre eine genaue Constatierung des Neigungswinkels dieses Kanals von hoher Wichtigkeit.

Berlin.

OTTO RICHTER.

LIVIANUM.

Liv. I 40, 5 legimus: *inde, cum ambo regem appellarent clamorque eorum penitus in regiam pervenisset, vocati ad regem pergunt. primo uterque vociferari et certatim alter alteri obstrepere, coerciti ab lictore et iussi in vicem dicere tandem obloqui desistunt.*

Neminem puto non mirari has duas sententias nulla ratione inter se esse coniunctas. Nam si quidem pastores antequam ad regem adducerentur specie rixae alter alterum obiurgaverunt, significandum erat eos cum essent ad regem adducti *ibi quoque vel tum quoque* vel *rursus* vociferatos esse. Eam difficultatem tollimus scribendo nulla distinctione *vocati ad regem pergunt primo uterque vociferari* e. q. s. Iam verbum quod est *pergunt* satis declarat ne apud regem quidem pastores desiisse rixari, deinde ei verbo apte opponitur quod in fine enuntiati est *desistunt*, tum non iam infinitivi *vociferari, obstrepere* et indicativus *desistunt* inter se respondent, sed utroque loco pariter est indicativus, denique verba *ad regem* quae duplicem antea coniunctionem habebant et cum verbo *pergunt* et cum participio *vocati*, nunc ad unum participium pertinent, quod si non melius at certe haud deterius videtur.

Berolini.

H. TIEDKE.

C. QUINCTIUS VALGUS, DER ERBAUER DES AMPHITHEATERS ZU POMPEII.

Das Amphitheater in Pompeii ist von den *duoviri quinquenales* Gaius Quinctius Valgus und Marcus Porcius auf deren eigene Kosten erbaut und den Bürgern (*coloni*) von Pompeii zum Geschenk gemacht worden; so besagt eine in zwei gleichlautenden Exemplaren an Ort und Stelle gefundene Inschrift (C. I. L. I n. 1246 = X 852). Dieselben Duovirn haben auch das sog. kleine Theater, das *theatrum tectum*, erbaut, dies indess auf einen Beschluss des Stadtrathes hin und ohne Zweifel auf Gemeindegeldern (C. I. L. I 1247 = X 844). Dass von den beiden Collegen C. Quinctius Valgus der angesehenere war, darf man wohl daraus schliessen, dass er regelmässig¹⁾ an erster Stelle genannt wird²⁾; es ist wohl möglich, dass er allein oder doch hauptsächlich die Kosten des Amphitheaters getragen hat.³⁾ Dass er auch ausserhalb Pompeii Ansehen

1) Sowohl in der Inschrift des Amphitheaters als in der des *theatrum tectum*, und zwar in den beiden Exemplaren jeder der zwei Inschriften. Sonst hat man, wenn von einer Inschrift mehrere Exemplare aufgestellt wurden, in den verschiedenen Exemplaren die Namen verschieden geordnet, oder wohl gar nur deshalb zwei Exemplare einer Inschrift aufgestellt, um keinen der in der Inschrift genannten Collegen zurückzusetzen, sowohl in Rom (C. I. L. VI 1234. 1235. 1305 *d. h.*) als in Landstädten, z. B. Tibur (C. I. L. I 1117. 1118), Präneste (C. I. L. I 1136. 1137), Ferentinum (C. I. L. X 5837—5840), Caiatia (C. I. L. X 4585. 4586) und auch gerade in Pompeii (C. I. L. X 803—804. 885—886). Freilich giebt es in Pompeii, auch abgesehen von den Inschriften des C. Quinctius Valgus, einige Ausnahmen von dieser Regel; aber diese mögen ebenfalls durch besondere Verhältnisse veranlasst sein. So konnten z. B. der jüngere der beiden Holconier, die C. I. L. X 833. 834 in derselben Reihenfolge genannt werden, seinen Namen nicht wohl dem des älteren voraussetzen.

2) Auch der Umstand, dass der eine der Duovirn ein Cognomen hat, der andere nicht, spricht — bei Documenten aus republikanischer Zeit — für diese Annahme; vgl. meine Bemerkung zu einer dieselbe Eigenthümlichkeit zeigenden Bauinschrift von Präneste *Bull. dell' Inst.* 1881 S. 208 Anm. 4, und überhaupt Mommsen *Röm. Forsch.* 1 S. 55 ff.

3) Dabei konnte er doch sehr wohl seinen Collegen an der Ehre der Nennung des Namens auf der Bauinschrift participiren lassen. Dies scheint auch sonst vorgekommen zu sein. Vgl. z. B. Mommsen *eph. epigr.* 3 S. 329 in Betreff der von Lucilius Gamala für das Macellum von Ostia in Gemeinschaft mit seinem Collegen M. Turranius gestifteten *pondera*. — Die Kosten der Spiele der curulischen Aedilen des Jahres 58 v. Chr. scheinen ausschliess-

genoss, zeigt eine Inschrift von Aeclanum (C. I. L. I 1230 = IX 1140), nach welcher er von dieser Stadt zum *patronus* ernannt worden war. Diese Inschrift giebt uns auch einen Anhaltspunkt für die Zeit, in der C. Quinctius Valgus lebte; sie bezieht sich nämlich auf die Wiederherstellung der im Bundesgenossenkrieg zerstörten Befestigungen von Aeclanum¹⁾, und nennt als Beamten der Stadt einen *M. Magius Min(ati) f. Surus*, vermuthlich den Sohn des in jenem Kriege für die römische Sache eingetretenen Minatius Magius.²⁾ Die Inschrift gehört demnach in die sullanische Zeit, und mit grosser Wahrscheinlichkeit hat Nissen (Pompeianische Studien S. 119) in C. Quinctius Valgus eines der Häupter der von Sulla in Pompeii angesiedelten Colonisten vermuthet.³⁾ Noch nicht bekannt war Nissen, dass auch an einem dritten Orte, bei Sant' Elia nördlich von S. Germano (Casinum), sich eine auf C. Quinctius Valgus bezügliche Inschrift gefunden hat; es ist eine von ihm einem Clienten oder Freigelassenen gesetzte metrische Grabschrift (C. I. L. X 5282); vermuthlich hat C. Quinctius Valgus im Gebiet von Casinum Besitzungen gehabt, und sind diese Besitzungen von jenem Freigelassenen bewirthschaftet worden. — Aber allem Anschein nach hat C. Quinctius Valgus nicht nur in den Landstädten Pompeii Aeclanum und Casinum Reichthum und Ansehen besessen, sondern sein Name ist auch einmal in den politischen Wirren der Hauptstadt genannt worden. Cicero scheint in den Reden, die er im Anfang des J. 63 v. Chr. als Consul gegen das von dem Volkstribunen P. Servilius Rullus in Vorschlag gebrachte Ackergesetz hielt, wiederholt auf ihn anzuspielen und einmal seinen Namen zu nennen. Mehrere Bestimmungen des Rullus'schen Gesetzentwurfes würden, so meint Cicero, nicht der Plebs zu Gute kommen, sondern den *possessores Sullani*, den Leuten, die in der sullanischen Schreckenszeit es verstanden hatten, grosse Grundbesitzer zu werden, und unter diesen ganz besonders dem Schwiegervater des

lich von Scaurus aufgebracht worden zu sein; und doch nennen die Münzen ihn und seinen Collegen Hypsaeus gleichmässig (Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens S. 627).

1) Appian *b. c.* 1, 51. Vgl. Nissen *Templum* S. 97 A. 1.

2) Vellei. *Pat.* 2, 16.

3) Dass die Inschrift des Amphitheaters aber gerade in das J. 70 v. Chr. gehört, wie Nissen (*Pomp. Studien* 120) will, ist, nach den Ausführungen Mommsens zu C. I. L. X 844, keineswegs ausgemacht.

Antragstellers. Cic. *de lege agr.* II 26, 69: *habet socerum, virum optimum, qui tantum agri in illis rei publicae tenebris occupavit, quantum concupivit: huic subvenire volt succumbenti iam et oppresso, Sullanis oneribus gravi, sua lege, ut liceat illi invidiam deponere, pecuniam condere.* Vgl. I 5, 14. In der einige Tage später gehaltenen dritten Rede geht Cicero näher auf die Sache ein und nennt auch den Namen des Betreffenden (*de leg. agr.* III 1, 3). Nach der Ueberlieferung lautet derselbe *Valgus*; indess ist ein solcher Eigennamen unerhört; am nächsten liegt es in *Valgus* zu ändern (die Ausgaben haben *Valgius*¹⁾). Weiter führt Cicero aus, dass *Valgus* insbesondere fast den ganzen *ager Hirpinus* occupirt habe (III 2, 8) — nun verstehen wir, weshalb man den C. Quinctius *Valgus* in dem alten Hauptort der Hirpinerlandschaft, in *Aeclanum*, zum *patronus* gemacht hatte —, und dass ferner der beste Theil des Gebiets von *Casinum* in seine Hände gekommen war (III 4, 14) — hierzu stimmt vortrefflich die in der Nähe von *Casinum* von C. Quinctius *Valgus* einem seiner Freigelassenen gesetzte Inschrift. Wartet hier nicht ein eigenthümlicher Zufall, so ist der von Cicero erwähnte alte Sullaner mit dem Duovir von *Pompeii* identisch. Wir sehen nun, was für Leute es waren, die *Sulla* in *Pompeii* angesiedelt hat²⁾, sehen auch, welchen Quellen der Reichthum entstammte, mit dem das Amphitheater von *Pompeii* gebaut worden ist. Unser Verständniss der hauptstädtischen Wirren jener Zeit wird damit nicht weit gefördert; dass *Rullus* in seiner politischen Thätigkeit durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu *Valgus* beeinflusst war, brauchen wir Cicero nicht unbedingt zu glauben.

1) Was übrigens, da der Name im Genetiv steht (*eam legem non a vestrorum commodorum patrono, sed a Valgii genero esse conscriptam*), gleichgültig ist.

2) Was es mit der von Cicero wiederholt ironisch hervorgehobenen *bonitas* und *aequitas animi* des alten Sullaners (*de lege agr.* III 3, 13; I 5, 14; vgl. auch *virum optimum* in der oben angeführten Stelle II 26, 69) für eine Bewandniss hatte, können wir nicht mehr erkennen.

ZUR GESCHICHTE DES COMMODUS.

In der Absicht die Zeit genauer zu bestimmen, in welcher Galen lebte, und über die bei den Arabern einige Unsicherheit herrscht, bringt das um 987 Chr. von Muhammed ibn Ishāq verfasste arabische Hauptwerk über die allgemeine Litteraturgeschichte, das Kitāb al Fihrist (ed. Flügel S. 289, 2. Leipzig 1871. 4.) folgendes, hier möglichst wörtlich und daher ungeschickt ins Deutsche übertragene Citat:

‘Es sagt Galenos in dem ersten λόγος seines Buches über die Sitten und erwähnt die Erfüllung [nämlich gegebener Versprechungen oder obliegender Verpflichtungen] und erklärt sie für [sittlich] gut und berichtet darin über die Leute, welche durch das wider ihren Herrn [eröffnete] Verfahren in Bedrängniss gebracht und mit Peinigungen [eig. *Widerwärtigkeiten*] heimgesucht wurden, indem von ihnen verlangt wurde, dass sie die Uebelthaten ihrer Herren und den Bericht über deren Vergehen offenbarten, sie aber sich dessen weigerten und die höchsten Peinigungen ertrugen, und dass dies geschehen ist im Jahre 514 Alexanders.’

Abgesehen von dem durch die Zählung nach ‘alexandrinischer’ Aera als Zusatz oder doch als Umrechnung eines syrischen oder arabischen Gelehrten gekennzeichneten Datum geht das Citat ganz sicher auf die von dem Verfasser des Fihrist angegebene Galenstelle zurück: Syrer wie Araber besaßen noch das Buch περί ἡθῶν, und wie andere gar nicht selten vorkommende Citate daraus kann auch dies jedenfalls nicht von vornherein verdächtigt werden, um so weniger, als man dem ganzen Ausdruck die Aengstlichkeit des mit dem Verfahren der quaestio unbekanntenen Uebersetzers oder Excerptors ansieht, der den Ausdruck βάσανος mehr nach dem Zusammenhange umschreibt als treffend wiedergibt. Ist aber das Citat ächt, so fragt es sich, auf welchen Fall es sich bezieht. Zur Bestimmung desselben dient eine Stelle in des 1269/70 Chr. gestorbenen Ibn Abi Uṣeibi‘a arabischer ‘Geschichte der Aerzte’, in welcher (I 76, 19 meiner in Kairo gedruckten und demnächst erscheinenden Ausgabe) eine Auseinandersetzung über die zur Bestimmung von Galens Lebenszeit dienenden chronologischen That-sachen dem ‘Buche der Ruhmestitel der Aerzte’ (von dem syrischen

Arzte Obeidallah, dem Sohne Gabriels aus dem Hause Bochtjeschu 1031 Chr. verfasst) entlehnt wird. Es heisst daselbst, nachdem vorher bemerkt worden, dass die irrthümlichen Angaben mancher Chronisten über das Zeitalter des Galen u. s. w. insbesondere durch eine Stelle aus dem 'Buche der Sitten' zu widerlegen seien:

'Dies ist der Text des Stückes aus dem Buche der Sitten selbst. Galenos sagt: so haben ja wir in dieser Zeit Sklaven 'gesehen, welche in solcher Weise handelten [noch] über die '[Handlungsweise der] Freien hinaus [oder: 'wie selbst Freie nicht 'gehandelt haben' oder 'gehandelt haben würden'], weil sie in 'ihren Charakteren [sittlich] gut waren; und dies [besteht darin], 'dass, nachdem **فروودوس** [1] gestorben war — und es fiel sein 'Tod in das neunte Jahr der Regierung des Commodus und in 'das Jahr 516 nach der Regierung des Alexander, und es waren 'die beiden Wesire [d. h. natürlich Consuln] in jener Zeit, 'ماطروس [2] und **ابروس** [3] — zahlreiche Leute in Unter- 'suchung gezogen und ihre Sklaven gefoltert wurden, damit sie 'gegen ihre Herren aussagten was sie gethan hatten.'

Es ist klar, dass wir hier den grössten Theil der Fihriststelle in der vollständigeren Originalfassung haben. Die Authentie dieses zweiten Citates steht noch fester, als die des ersten: solche ganz individuellen und für die Orientalen selbst unlesbaren Namen konnte kein Syrer oder Araber erfinden, und auch sonst sind die bei Ibn Abi Uşeibi'a und seinen Gewährsmännern vorkommenden Citate aus Galen, soweit man sie mit dem vorhandenen griechischen Text vergleichen kann, mehr oder weniger geschickt, aber fast stets mit dem Streben nach Worttreue übersetzt. Was nun die Namen angeht, so ist No. 2 mit ziemlicher Sicherheit als *Maternus* in Anspruch zu nehmen — die arabischen Züge ergeben MATRVS, und der kleine Haken, welcher das N bezeichnet, fällt oft genug in den beim Uebergang durch das Syrische ins Arabische arg verstümmelten Namen aus. Hieraus ergibt sich, dass in No. 3 *Bradua*, der andere Consul des Jahres 185, stecken muss, und, obwohl dieser Name mehr gelitten hat als der vorige, so wird man ihn doch in den Buchstaben .BRVRS deutlich genug wiederfinden, wenn man bedenkt, dass der durch den Punkt angedeutete anlautende Vocal unbestimmter Färbung lediglich durch ein bekanntes Lautgesetz des Arabischen vor der Doppelconsonanz BR gefordert

wird, dass das V ebenso leicht aus D als das folgende R aus V entstellt werden konnte, endlich, dass Galen *Bradua* natürlich mit einem ς am Ende (etwa $B\rho\alpha\delta\upsilon\alpha\varsigma$) schrieb. Es bleibt No. 1. Der Name sieht zunächst wie PROBVS aus. Ueber einen Mann dieses Namens, der zu Commodus' Zeit eine Rolle gespielt, war nichts zu ermitteln. Ich kam daher auf die Möglichkeit, PERENNIS zu lesen: die Vocalbuchstaben O und V werden in diesen Namen vielfach verkehrt gesetzt oder ausgelassen, und statt B kann man bei der Vieldeutigkeit der arabischen Consonantschrift mit demselben Rechte N lesen, PRNS aber ist eine ganz correcte Umschrift für PERENNIS. Da ich mich indes in den chronologischen Verhältnissen nicht zurecht fand, wandte ich mich an Herrn Mommsen, aus dessen gütiger Antwort ich Folgendes mittheilen darf:

‘Da in der von Ihnen aufgefundenen Galenstelle ein namhafter Mann gemeint sein muss, in dessen Katastrophe eine Anzahl anderer Personen verwickelt waren, so ist nach Lage der Sache dadurch an sich schon gegeben, dass Perennis gemeint sein muss. Denn da dessen Sturz dadurch herbeigeführt ward, dass er beschuldigt ward, für seinen Sohn nach dem Thron zu streben (Dio 72, 9; Herodian 1, 9), so müssen nach seiner Katastrophe solche Criminaluntersuchungen gefolgt sein, wie sie hier vorausgesetzt werden. Diese Beziehung auf Perennis bestätigt die Jahrzahl. Die Katastrophe des Perennis wird seit Eckhel (doctr. n. v. 7, 135) allgemein und mit gutem Grund in das J. 185 gesetzt; denn von da an beginnt das Cognomen des Commodus Felix, das nach der vita 8. deswegen von dem Kaiser angenommen wurde. Ich verweise auf Otto Hirschfeld Unters. auf dem Gebiet der röm. Verwaltungsgesch. S. 228, wo Sie die weiteren Erörterungen angeführt finden und bemerke nur, dass die von Zürcher (bei Büdinger Unters. 1, 240) angeführte Inschrift Orelli 1918, wo Commodus diesen Titel bereits 183 führt, insofern nicht in Betracht kommt, als diese nicht von dem genannten Jahre ist, sondern nur eines in diesem Jahre gemachten Gelübdes gedenkt, die Kaiserbezeichnung also ohne Zweifel proleptisch nach der zur Zeit der Setzung des Steines üblichen Titulatur gefasst ist. Dazu passt auch das 9. Jahr des Commodus, da dieser am 27. Nov. 176 Augustus ward (mein röm. Staatsrecht 2 p. 777). Da ich nicht bestimmt zu sagen weiss, was Galenus unter Kaiserjahr verstand, so bleibt hier ein

‘gewisses Schwanken; aber es ist nichts im Wege von 177 ab ‘zu zählen.’

Es bleibt noch das Verhältniss der erklärenden Datierung ‘nach Alexander’ zu dem Kaiserjahre 9 = 185 Chr. klarzulegen. Gewöhnlich meinen Syrer und Araber mit ‘Alexanderjahren’ die Jahre der Seleucidenära, die hier natürlich nicht passen. Es finden sich aber Andeutungen, dass man früher gelegentlich auch von der Besitzergreifung Mesopotamiens durch Alexander, die dem Syrer ja ‘Anfang der Regierung Alexanders’ war, gezählt haben muss. So spricht derselbe Obeidallah, dem wir das Galenfragment verdanken, bei Ibn Abi Uş. I 73, 10 von der ‘Aera Alexanders seit seiner Tödtung des Darius’, obwohl er dann ebd. 11 ff. mit Seleucidenjahren weiterrechnet. Ist nun das Jahr 516 seit der Schlacht von Arbela = 185 Chr., so wird es sehr wahrscheinlich, dass der syrische Uebersetzer oder Erklärer, welcher Galens Texte die Reduction der Jahreszahl hinzufügte, in der That so gerechnet hat. Ich kann auf diese Frage, zu deren bestimmter Lösung weiteres, mir im Augenblicke fernliegendes Material heranzuziehen wäre, nicht näher eingehen; es genügt auch dargethan zu haben, dass das Alexanderjahr 516 mit dem Jahre 9 des Commodus unter Umständen gleichgesetzt werden konnte. Die kleine Abweichung des Fihrist — 514 statt 516 — ist bei der Unsicherheit der grösstentheils in der wissenschaftlichen Chronologie wenig bewanderten Orientalen leicht erklärlich und nicht bedeutend genug, einen Zweifel zu begründen. Wären aber auch beide Daten falsch, so fielen syrische Irrthümer den klaren Worten Galens gegenüber nicht ins Gewicht.

Ist der neue Gewinn, der aus den beiden Fragmenten sich für die Geschichte des Commodus ergibt — dass nämlich an die Katastrophe des Perennis sich eine Anzahl in Rom geführter Staatsprocesse anschloss, bei welchen die gefolterten Sklaven sich standhaft bewiesen — von keiner erheblichen Bedeutung, so schien es doch der Mühe werth hervorzuheben, dass die von Herrn Mommsen gebilligte neuere Ansetzung der Katastrophe des Perennis nunmehr durch das unzweideutige Zeugnis eines Schriftstellers bestätigt wird, der in Rom selbst Zeuge der betreffenden Ereignisse gewesen ist.

Königsberg.

A. MÜLLER.

ΔΕΚΑΡ.

In der *ἱστορία οἰκουμένης* des Theophylactus Simocatta liest man lib. VII 6 (p. 280, 22 ed. Bonn.) hinter einer Notiz, dass ein Aufstand der Mauritaner Karthago in Schrecken versetzt habe, Folgendes: ὁ μὲν οὖν Γεννάδιος τὸ τηρικαῦτα Δέκαρ οὐ στρατηγὸς ἐτύγγανεν ὡν τῆς Λιβύης, τεθραμμένος ἀμυθίτῳ πλήθει τινὶ τὸν κατ' αὐτοῦ συστάνα πόλεμον δόλω τοὺς βαρβάρους κατεπολεμήσατο. So liest auch der bisher noch nicht benutzte Vaticanus 977, aus dem alle übrigen mir bekannten jüngeren Handschriften geflossen sind. Nach dem Zusammenhange kann δέκαρ nur die Bezeichnung einer Würde sein; für eine solche fehlt jedoch jedes andere Zeugnis. Da derselbe Mann in den Briefen des Papstes Gregor I, welcher mehrfach an ihn schreibt, als *patricius et exarchus Africae* (oder *per Africam*) angeredet wird, so liegt es nahe mit Morcelli *Africa Christiana* III p. 338 an die allerdings gewaltsame Aenderung von δέκαρ in ἑξαρχος zu denken. Allein auch diese Fassung der Stelle scheint mir nicht befriedigend; denn weder liegt in der Erzählung ein erkennbarer Anlass vor, weshalb eine solche Abweichung von der gewöhnlichen Titulatur und Rangstufe des Verwalters der Provinz Africa hervorgehoben sein sollte, noch würde Simocatta nach seiner sonstigen schriftstellerischen Eigenart so kurz und abrupt ein solches Vorkommnis berührt haben. Pflügt er doch sonst jede Titulatur, selbst die gewöhnlichste, weitschweifig zu erklären. Der Art des Schriftstellers und dem Sinne der Stelle angemessener, zugleich paläographisch erklärlicher scheint mir die Annahme, ὁ μὲν οὖν Γεννάδιος τὸ τηρικαῦτα δέκαρ οὐ στρατηγὸς ἐτύγγανεν ὡν τῆς Λιβύης sei entstanden aus: ὁ μὲν οὖν Γεννάδιος, ὃς τὸ τηρικαῦτα δὴ καιροῦ στρατηγὸς ἐτύγγανεν ὡν τῆς Λιβύης. Wir hätten dann nichts, als was wir zu erwarten berechtigt sind, die Angabe des Namens des damaligen Provinzialverwalters von Africa, ächt simocattisch in so viel Worten ausgedrückt, als sich möglicher Weise dafür aufwenden lassen. Die Fügung τὸ τηρικαῦτα καιροῦ für das einfache τότε erfreut sich der besonderen Gunst des Autors und findet sich z. B. p. 47, 16; 83, 11; 130, 21; 161, 11; 218, 10; 227, 14; 329, 21; 331, 20 ed. Bonn.

Berlin.

C. DE BOOR.

ΠΕΡΙ ΕΠΙΒΟΩΝ.

In der Liste der uns bekannten Titel von einzelnen der 53 Abtheilungen der grossen historischen Encyclopädie des Kaisers Constantin Porphyrogenetos figurirt von Alters her bis zur neuesten oberflächlichen Besprechung derselben durch Wäschke im Philologus Tom. 41 p. 270 ff. der Titel *περὶ ἐπιβοῶν*. Wir kennen ihn aus einem der Citate, in welchen, in der Form *ζήτηει ἐν τῷ περὶ στρατηγημάτων, ζήτηει ἐν τῷ περὶ ἀνδραγαθημάτων* u. s. w., von einem Bande der Sammlung auf einen andern verwiesen wird, in welchen die Fortsetzung einer Erzählung aufgenommen ist. So steht auch *ζήτηει ἐν τῷ περὶ ἐπιβοῶν* am Rande neben dem Schlusse des Gesandtschaftsexcerpts Appian. Numid. frg. 5 und ist handschriftlich an dieser Stelle sicher beglaubigt. Ueber die mögliche Bedeutung dieses Titels scheint Niemand nachgedacht zu haben, auch nicht Wäschke, welcher ihn den vom Krieg, Heer und dgl. handelnden Titeln zurechnet.

Vom Gebrauche des Wortes *ἐπιβοή* kennen die Herausgeber des Stephanus nur ein Beispiel bei Diog. Laert. V 90, wo es vom Lärm, Geschrei der einen Leichenzug begleitenden Menge gesagt wird. Man könnte allenfalls an die Bedeutung der verwandten Worte *ἐπιβόημα, ἐπιβόησις* im Sinne von 'Acclamation' denken. Bei der Wichtigkeit der Acclamationen im Leben der byzantinischen Kaiser wäre es nicht undenkbar, dass Constantin den Berichten über solche Vorgänge eine besondere Abtheilung eingeräumt hätte. War diese Abtheilung die als *περὶ ἐπιβοῶν* bezeichnete, so muss die Fortsetzung der Erzählung Appians über eine Acclamation gehandelt haben, denn sonst hat die Verweisung auf diese Abtheilung keinen Sinn. Obgleich diese Fortsetzung für uns verloren ist, so kann man doch aus dem Schlusse des Gesandtschaftsexcerpts mit Sicherheit ersehen, dass von Acclamationen u. dgl. nicht die Rede gewesen sein kann. Das Excerpt behandelt die Verhandlungen zwischen Sulla und Bocchus, welche den letzteren bestimmten, an Jugurtha Verrath zu üben, und schliesst: *αὐτός τε Βόκχος καὶ Μαγδάλης φίλος Βόκχου καὶ τις ἐξελεύθερος ἀνδρὸς Καρχηδονίου Κορνήλιος ἐνήδρευσαν ᾧδε*. Dies *ᾧδε* weist darauf hin, dass die Erzählung von der Ausführung des Verraths unmittelbar folgte. Dies *ἐνήδρευσαν ᾧδε* weist aber auch klar darauf hin, was wir unter dem *περὶ ἐπιβοῶν* zu suchen haben, nämlich ab-

solot nichts als eine Corruptel des Titels der bekannten, fragmentarisch in einer Escorialhandschrift erhaltenen Abtheilung $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}$ $\acute{\epsilon}\pi\iota\beta\omicron\upsilon\lambda\omega\tilde{\nu}$. Dass nichts gewöhnlicher ist, als die Verwechslung von — $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta^{\grave{\iota}}$ und — $\beta\omicron\lambda\eta^{\grave{\iota}}$ ist bekannt; aber auch die Endung $\omega\tilde{\nu}$ statt $\lambda\omega\tilde{\nu}$ erklärt sich leicht aus demselben Umstand, wie die bisweilen vorkommende Lesung $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}$ $\acute{\epsilon}\pi\iota\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\grave{\iota}\varsigma$ statt $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}$ $\acute{\epsilon}\pi\iota\beta\omicron\upsilon\lambda\omega\tilde{\nu}$. Die Verweisungen in den Handschriften der Encyclopädie sind meistens stark verkürzt geschrieben, es wird also dastanden haben π^{ϵ} $\acute{\epsilon}\pi\iota\beta\omicron^{\lambda}$. Dies über den vorhergehenden Vocal gesetzte λ findet sich aber bereits in allen Handschriften so, dass der kleinere nach links abwärts gezogene Strich wegfällt, und nur der längere Strich gesetzt wird, der dann häufig einem Bogen sehr ähnlich sieht. Der Titel $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}$ $\acute{\epsilon}\pi\iota\beta\omicron\omega\tilde{\nu}$ ist somit zu streichen und der Name des Appian denjenigen Schriftstellern zuzugesellen, welche im Titel $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}$ $\acute{\epsilon}\pi\iota\beta\omicron\upsilon\lambda\omega\tilde{\nu}$ excerptirt waren.

Berlin.

C. DE BOOR.